

Energierrecht – Ein Überblick

Die wesentliche Aufgabe der Rechtsordnung ist die Gewährleistung des Funktionierens des staatlichen Gemeinwesens sowie der wirtschaftlichen und privaten Beziehungen. Dazu gehört auch die rechtliche Absicherung der Daseinsvorsorge mit dem wichtigen Teilbereich Energieversorgung. Aus diesem Grund sind auch die Regelungen des Elektrizitätsrechts für jeden Einzelnen von großer Bedeutung.

Zur Veranschaulichung: In Österreich gibt es ca. fünf Millionen Stromkunden. Mit jedem einzelnen Kunden, der Strom bezieht, muss ein Netznutzungsvertrag und ein Energieliefervertrag geschlossen werden, somit sind in unserem relativ kleinen Land für die Stromversorgung aller Kunden rund 10 Millionen privatrechtliche Vereinbarungen erforderlich. Diese Verträge bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage für jährliche wirtschaftliche Transaktionen in Milliardenhöhe.

Komplexe Struktur des Elektrizitätsrechts

Das Elektrizitätsrecht deckt alle Wertschöpfungsstufen der Elektrizitätsversorgung (Erzeugung, Transport/Verteilung, Verkauf, Handel) ab und knüpft an zahlreiche zum Teil sehr unterschiedliche Rechtsgebiete des öffentlichen Rechts und des Privatrechts an (Querschnittsmaterie). Darüber hinaus gelten für den Elektrizitätssektor, so wie dies auch in anderen Bereichen des Wirtschaftsrechts der Fall ist, die Vorgaben des europäischen Rechts, denen die nationalen Rechtsvorschriften anzupassen sind. Die Umsetzung des Europarechts in das österreichische Recht muss in verfassungskonformer Weise erfolgen, d.h., dass bei der Gesetzgebung und der behördlichen Vollziehung die besonderen Anforderungen der Bundesverfassung, insbesondere im Hinblick auf die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern, zu beachten sind.

Anwendungsvorrang des EU-Rechts: Das Gemeinschaftsrecht geht den nationalen Rechtsvorschriften unbeschadet von deren Rangstufe in der nationalen Rechtsordnung vor. Im Fall einer Verletzung von EU-Rechtsvorgaben durch nationale Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates besteht die Möglichkeit zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die europäische Kommission.

EU-Energie- und Elektrizitätsrecht

Primärrechtliche Quellen für den Elektrizitätsbereich

Die zentrale Rechtsquelle des Europarechts sind die Verträge der Europäischen Union, aktuell der 2009 in Kraft getretene Vertrag von Lissabon. Das Thema Energie wurde in den Verträgen ursprünglich nicht auf besondere Weise behandelt, jedoch gelten grundsätzlich auch für den Elektrizitätssektor die vier Grundfreiheiten (Warenverkehrsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit, Kapitalverkehrsfreiheit, Niederlassungsfreiheit) sowie die europäischen Wettbewerbsvorschriften. Mit dem Vertrag von Lissabon wurde erstmals ein eigenes Energiekapitel (Titel XXI AEUV) vorgesehen und die folgenden Ziele festgelegt:

- Sicherstellen des Funktionierens des Binnenmarkts,
- Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit,
- Förderung der Energieeffizienz und Entwicklung erneuerbarer Energiequellen,
- Ausbau der Verbindungen zwischen den europäischen Energienetzen.

Unbeschadet dieser Ziele haben die europäischen Mitgliedstaaten das Recht, die Nutzung ihrer Energieressourcen und die Auswahl der Energiequellen selbst zu bestimmen.

Im Kapitel „Transeuropäische Netze“ (Art. 170 – 172 AEUV) sind Bestimmungen für Leitlinien über die Ziele und Prioritäten des Ausbaus der Transeuropäischen Netze und über Vorhaben von gemeinsamen Interesse vorgesehen. Vor allem durch die Harmonisierung technischer Normen soll die Verknüpfung der Netze zwischen den einzelnen Staaten sichergestellt werden.

Eine wichtige Festlegung für die besonderen wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse von netzbasierten Infrastrukturunternehmen ergibt sich aus Art. 106 AEUV. Danach gelten die europäischen Vorschriften – insbesondere die Wettbewerbsregeln des AEUV nur insoweit, als durch die Anwendung der Regelungen die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich nicht behindert wird. Art. 106 AEUV bildet die europarechtliche Grundlage für die Zulässigkeit der Bildung von Netzmonopolen.

Europäisches Sekundärrecht für den Elektrizitätsbereich

Die konkrete Ausgestaltung der primärrechtlichen Rechtsvorschriften für den Elektrizitätssektor, insbesondere in Bezug auf die Strommarktliberalisierung, erfolgt durch sekundärrechtliche Akte, d.h. entweder durch EU-Richtlinien (Richtlinien sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Ziele verbindlich, die konkrete rechtliche Umsetzung, z.B. ob durch Gesetz oder einen anderen Rechtsakt, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen) oder durch EU-Verordnungen (EU-Verordnungen bedürfen keines nationalen Umsetzungsaktes und sind in den Mitgliedstaaten unmittelbar rechtsverbindlich).

Die Strommarktliberalisierung

Rechtlich-organisatorische Voraussetzungen für einen liberalisierten Strommarkt

Die wesentlichste inhaltliche Voraussetzung für die Liberalisierung des Strommarktes ist das Recht des Kunden zur freien Wahl seines Energielieferanten (Netzzugang). Um dies zu gewährleisten, ist eine Reihe von rechtlich-organisatorischen Maßnahmen erforderlich, mit denen in die Unternehmensstrukturen zum Teil erheblich eingegriffen wird:

- Entflechtung (Unbundling) zwischen Wettbewerbsbereich (Erzeugung, Vertrieb, Handel) und Netzen (Übertragungs- und Verteilernetze);
- Zusammenfassung von Verbraucher-/Erzeugergruppen zu Bilanzgruppen, um die Bilanzierung der tatsächlichen Stromeinlieferungen und –entnahmen in einen Netzbereich zu ermöglichen;
- Schaffung einer Struktur mit Marktakteuren (Netzbetreiber, Regelzonenführer, Verrechnungsstellen, Lieferanten, Bilanzgruppenverantwortliche), deren Rechte und Pflichten gesetzlich detailliert festgelegt sind
- Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde

Entwicklung der Strommarktliberalisierung

1996: 1. Liberalisierungspaket

- Teilweise Strommarktöffnung (Netzzugang) für bestimmte (große) Kunden in mehreren Stufen,
- Entflechtung des Rechnungswesens

2001: 2. Liberalisierungspaket

- Vollständige Strommarktöffnung für alle Kunden,
- Entflechtung hinsichtlich der Organisation und der Rechtsform,
- Regulierter Netzzugang (d.h. jeder Kunde hat das Recht auf Netzzugang (freie Lieferantenwahl) zu behördlich bestimmten Netzzugangsentgelten
- Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde

2009: 3. Liberalisierungspaket

- Europäisches Netz – Schaffung gemeinsamer Regelungen für den grenzüberschreitenden Strommarkt
- Europaweit harmonisierte und gleichwertige Netzzugangsbedingungen
- Übertragungsnetzbereich: Eigentumsrechtliche Entflechtung oder gleichwertige Maßnahmen
- Konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen (insbesondere: Einführung von intelligenten Messsystemen bis 2020)
- Stärkung der Regulierungsbehörden

Rechtsakte zur Umsetzung der Strommarktliberalisierung

Für die Umsetzung der Strommarktliberalisierung wurden vom Europäischen Rat und vom Europäischen Parlament die folgenden Rechtsakte verabschiedet:

[Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt \(Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie\)](#)

Inhalt: Siehe Rechtlich-organisatorischen Voraussetzungen (oben)

[Verordnung 714/ 2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die](#)

[Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel \(Stromhandels-Verordnung\)](#)

Inhalt:

- Festlegung von Netztarifen für grenzüberschreitende Lieferungen,
- generelle Prinzipien des grenzüberschreitenden Engpassmanagements (Versteigerungen und Zuweisungen) bei knappen Kapazitäten,
- Gründung eines Europäischen Netzes der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO), zur gemeinsamen Erarbeitung von europäischen Netzkodices und eines 10jährigen europaweiten Netzentwicklungsplans (detailliert geregeltes Konsultationsverfahren mit den anderen Marktteilnehmern)
- Zur Umsetzung der Aufgaben von ENTSO arbeiten die Übertragungsnetzbetreiber auf (europäischer) regionaler Ebene zusammen.

[Verordnung 713/ 2009/EG zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden \(EU-Agentur-VO\)](#)

Aufgaben der Agentur:

- Vorlage von nicht bindenden Rahmenleitlinien betreffend Netzkodizes an die Kommission
- Stellungnahmen und Empfehlungen an die Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO), nationale Regulierungsbehörden an den Rat, das Europäische Parlament und die Kommission
- Einzelfallsentscheidungen, insbesondere betreffend den Netzzugang zu grenzüberschreitenden Leitungen

Weitere Sekundärrechtsquellen für den Elektrizitätssektor

2016 hat die Europäische Kommission unter dem Titel "**Saubere Energie für alle Europäer**" ein umfangreiches Paket, bestehend aus acht Entwürfen für Richtlinien und Verordnungen im Energiesektor, vorgelegt. Damit wurden die Klima- und Energieziele der EU bis 2030 festgelegt und ein Rechtsrahmen für den Energiemarkt abgesteckt. Weiters soll die Überarbeitung bestehender Sekundärrechtsakte der Erreichung der Pariser Klimaschutzziele Rechnung tragen. Die wesentlichen Änderungen sind:

Neue Zielwerte bis 2030: Senkung des Energieverbrauchs um 32,5%, Steigerung des Anteils von Energie aus Erneuerbaren Quellen auf 32% und ein 40% THG-Emissionsreduktionsziel gegenüber 1990.

Ein neues Governance-System: Die Mitgliedstaaten erstellen Nationale Klima- und Energiepläne (NEKP) 2021-2030 und legen diese bis 2019 der Europäische Kommission vor ([Verordnung über das Governance-System für die Energieunion \(\(EU\) 2018/1999\)](#)).

Die Neufassung der Erneuerbare-Energien-RL sieht ein verbindliches Gesamtziel der EU für den Anteil von 32% erneuerbaren Quellen am Energiemix, gemeinsame Förderregelungen im Strombereich, Kooperationsmechanismen zwischen EU-Ländern sowie zwischen EU-Ländern und Nicht-EU-Ländern, ein verbessertes Herkunftsnachweissystem, das auf alle erneuerbaren Energien ausgedehnt wird, ein Rechtsrahmen für den Eigenverbrauch, aktive Beteiligung von Endverbrauchern, Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften, Regelungen für die Dekarbonisierung des Wärme- und Kältesektors sowie des Verkehrssektors und EU-Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie vor. Die Richtlinie ist am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten und musste bis zum 30. Juni 2021 von den EU-Ländern in nationales Recht umgesetzt werden. Österreich hat wesentlichen Vorgaben der Richtlinie u.a. im [Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket](#) umgesetzt.

Neufassung der Energieeffizienz-RL: Ein gesamteuropäisches Energieeffizienzziel von 32,5% bis 2030, Mitgliedstaaten legen ihre eigenen nationalen Beiträge für 2020 und 2030 fest; reale Einsparungen von 0,8% jährlich, klare Regeln für Energiemessung und -abrechnung, Stärkung sozialer Aspekte und Bekämpfung der Energiearmut. Die Richtlinie (EU) 2018/2002 ist am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten und war größtenteils bis 25. Juni 2020, bzw. einzelne Bestimmungen bis 25. Oktober 2020, von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Österreich hat die Vorgänger-Richtlinien, [Richtlinie 2012/27/EU \(Energieeffizienz-Richtlinie\)](#) und [Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen](#), im [Bundes-Energieeffizienz-Gesetz \(EEffG\)](#) umgesetzt. Einige Verpflichtungen laut EEffG enden jedoch mit 31. Dezember 2020. Mit dem Energieeffizienzgesetz-neu sollen die Vorgaben der Richtlinie 2018/2002 umgesetzt werden – laut [Bundesministerium](#) für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie befindet sich dieses derzeit in Ausarbeitung.

Eine **Verordnung zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden**, ACER Verordnung (EU) 2019/942: Anpassung der Regelungen für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden an die neuen Gegebenheiten eines immer vernetzteren europäischen Energiebinnenmarktes und Stärkung der Regulierungsaufsicht.
Die Verordnung ist am 4. Juli 2019 in Kraft getreten. Die Verordnung (EG) 713/2009 (EU-Agentur-VO) und ihre nachträglichen Änderungen wurden durch die ACER Verordnung geändert und ersetzt.

Die RL (EU) 2018/844 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die **Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden** hat zum Ziel, Gebäude „intelligenter“ zu machen, legt einen Fokus auf Renovierung und soll den Ausbau „intelligenter“ Ladeinfrastruktur fördern.

Strommarktdesign:

Die Richtlinie 2009/72/EG wird durch die **neue Strombinnenmarkttrichtlinie** (EU) 2019/944 ersetzt. Sie beinhaltet Vorschriften für die Erzeugung (inkl. dezentrale Erzeugung), Übertragung, den Vertrieb, die Versorgung und Speicherung von Strom und Aspekte des Verbraucherschutzes, mit dem Ziel, integrierte wettbewerbsfähige, kundenorientierte, flexible, faire und transparente Elektrizitätsmärkte in der EU zu schaffen. Die Richtlinie trat am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die neue **Strombinnenmarktverordnung** (EU) 2019/943 ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 714/2009: Sie beinhaltet Vorschriften u.a. über Netzzugang und Kapazitätsmanagement, inkl. grenzüberschreitende Kapazitäten, die nationalen Kapazitätsmechanismen und sieht regionale Koordinierungszentren vor, die die Koordinierung der Übertragungsnetzbetreiber unterstützen. Zudem sieht die Verordnung die Einrichtung einer Europäischen Organisation für Verteilnetzbetreiber vor. Die Verordnung trat am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die neue **Verordnung über die Risikovorsorge** (EU) 2019/941) hat zum Ziel, eine bessere Erkennung und Bewältigung von Stromversorgungskrisen zu sichern. Mit ihr wird eine gemeinsame Methode eingerichtet sowie Vorschriften für die Zusammenarbeit zwischen den EU-Ländern im Hinblick auf das Vorbeugen, Vorbereiten und Bewältigen von Stromversorgungskrisen. Die Verordnung ist am 4. Juli 2019 in Kraft getreten.

Im Dezember 2019 hat die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, den **European Green Deal** vorgelegt, ein ambitionierter Fahrplan für Europa in die Klimaneutralität bis 2050. Das Europäische Klimagesetz, Verordnung (EU) 2021/1119, legt dazu verbindliche Ziele, - 55% Netto-THG-Reduktion bis 2030 gegenüber 1990 und Klimaneutralität bis 2050, fest. Die Verordnung trat am 29. Juli 2021 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft.

Am 14. Juli 2021 legte die Europäische Kommission das „**Fit for 55 Paket**“ vor, ein Legislativpaket, um den bestehenden Klima- und Energierechtsrahmen an die neuen Klima- und Energieziele anzupassen. Den Rahmen bildet die Anhebung der s.g. „Headline Targets“ auf -55% THG-Emissionen (zuvor 40%) gegenüber 1990, Steigerung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen auf 40% (zuvor 32%) und Anhebung des Energieeffizienzziels auf 36% (zuvor 32,5%) bis 2030.

Zur Erfüllung der neuen Ziele sollen Änderungen in den folgenden Rechtsakten umgesetzt werden: EU-Lastenteilungsverordnung, Erneuerbare-Energien-Richtlinie, Energieeffizienz-Richtlinie, Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft. Weiteres Element des Fit for 55 Pakets ist die **Bepreisung** durch Verschärfung des Emissionshandels, dessen Ausweitung auf See-Straßenverkehr und Gebäude, einer Aktualisierung der Energiebesteuerungs-Richtlinie und der Einführung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM). Zudem schlägt die Kommission **strengere Vorschriften bei** CO₂-Emissionsnormen für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge und den Aufbau einer neuen Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ReFuelEU und FuelEU) vor. **Unterstützungsmaßnahmen**, u.a. ein neuer Klima-Sozialfonds, sollen die Auswirkungen auf vulnerable Gruppen abfedern. Ende 2021 wird die Kommission ein neues Regelwerk zur **Dekarbonisierung des europäischen Gassektors** und zur Schaffung eines Wasserstoffmarkts, vorschlagen.

Mehr Informationen und aktuelle Themen finden sich auf der [Homepage](#) der Europäischen Kommission.

Verfassungsrechtlich relevante Kompetenzregelungen für das Elektrizitätsrecht

Art. 12 B-VG Bundessache ist Grundsatzgesetzgebung, Landessache ist Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung <ul style="list-style-type: none">▪ Elektrizitätswesen (Elektrizitätswirtschaftsrecht)▪ Starkstromwegerecht (wenn Leitung innerhalb desselben Bundeslandes)	Art. 10 B-VG Bundessache ist Gesetzgebung und Vollziehung <ul style="list-style-type: none">▪ Elektrotechnikrecht▪ Starkstromwegerecht (wenn Leitung grenzüberschreitend)▪ div. Anlagenrechte, Zivilrechtswesen
Art. 15 B-VG Landessache ist Gesetzgebung und Vollziehung <ul style="list-style-type: none">▪ Naturschutz	Art. 11 B-VG Bundessache ist Gesetzgebung, Landessache ist Vollziehung <ul style="list-style-type: none">▪ Umweltverträglichkeitsprüfung

Die in Art. 12 B-VG vorgesehene Kompetenz der Länder zur Ausführungsgesetzgebung und zur behördlichen Vollziehung wird vielfach durchbrochen, da vor allem aufgrund der Strommarktliberalisierung zahlreiche Angelegenheiten in die regulierungsbehördliche Vollziehung (Bundeskompentenz) übertragen wurden. Das Elektrotechnikrecht (Typisierung und Normalisierung elektrischer Anlagen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet) fällt nach Art. 10 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes.

Elektrizitätswirtschaftsrecht in Österreich

Folgende Rechtsgrundlage regeln die Umsetzung der EU-rechtlichen Liberalisierungsvorschriften:

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt

wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010)

Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG)

Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden

(Verrechnungsstellengesetz)

Hauptinhalte des EIWOG

Umsetzung der Unionsrechtlichen Vorgaben: insbesondere Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie, REMIT-Verordnung, KWK-Richtlinie, Stromhandels-Verordnung, ferner Energieeffizienz-Richtlinie, und Erneuerbare Energie-Richtlinie:

- Betrieb von Netzen, Rechte und Pflichten der Netzbetreiber:
 - Gewährung und Organisation des Netzzugangs
 - Bedingungen des Netzzugangs
 - Qualität der Netzdienstleistung
 - Regelzonen
 - Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber und Betrieb von Übertragungsnetzen (Netzentwicklungsplan)
 - Konzessionserteilung für Verteilernetze einschließlich Entflechtungsregelungen
- Verfahren zur Bestimmung der Systemnutzungsentgelte (Entgelt für die Erbringung der Netzdienstleistungen)
- Pflichten der Lieferanten und Stromhändler
 - Verfahren für Wechsel des Lieferanten
 - Grundversorgung
 - Stromkennzeichnung
 - Intelligente Messgeräte
 - Behördenzuständigkeiten, Strafbestimmungen

Mit dem **Erneuerbaren-Ausbau-Paket**, welches wesentliche Änderungen im EIWOG beinhaltet, wurden weitere Schritte zur Umsetzung des Unionsrechts gemacht, u.a. betreffend die Ermöglichung von Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Elektrizitätsbereich. Für Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energieträgern gelten nun Bestimmungen für einen vereinfachten Netzzutritt, bürokratische und finanzielle Hürden für Photovoltaikanlagen, die an einem bestehenden Verbrauchsanschluss an das Netz angeschlossen werden abgebaut.

Durch die EIWOG-Novelle werden die Pflichten der Netzbetreiber u.a. um eine Transparenzbestimmung erweitert und regulatorische Freiräume (Sandboxes“) zu Zwecken der Erprobung innovativer Ideen, die die Energiewende vorantreiben (gesetzliche Experimentierklausel) werden geschaffen. Zudem wird das Nachweis- und Kennzeichnungssystem in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen im EAG neu geregelt.

Das EIWOG beinhaltet sowohl elektrizitätsrechtliche Grundsatzbestimmungen (z.B. Konzessionserteilung für Verteilernetzbetreiber) als auch zahlreiche unmittelbar bundesrechtliche Rechtsnormen (z.B. Bestimmung der Systemnutzungsentgelte). Die Grundsatzgesetzlichen Bestimmungen sind nicht unmittelbar rechtswirksam und werden formell erst mit der Erlassung von 9 Landesausführungsgesetzen rechtsverbindlich.

Behördenzuständigkeit in Elektrizitätsangelegenheiten

In den Elektrizitätsangelegenheiten, die durch Bundesgrundsatzbestimmungen bzw. Landesausführungsgesetze geregelt werden, ist die zuständige Behörde im Regelfall die Landesregierung.

Die Vollziehung von unmittelbar bundesrechtlichen Angelegenheiten fallen im Regelfall in die Zuständigkeit der aufgrund des [E-Control-Gesetzes](#) eingerichteten Regulierungsbehörde

[Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft \(E-Control\)](#)

Die E-Control ist eine weisungsfreie Anstalt öffentlichen Rechts, d.h., die Organe der E-Control und ihre Mitglieder sind grundsätzlich an keine Weisungen gebunden und handeln unabhängig von Marktinteressen.

Organe der E-Control sind:

1. der Vorstand,
2. die Regulierungskommission,
3. der Aufsichtsrat.

Die im Ökostromgesetz, Energielenkungsgesetz, KWK-Gesetz und bestimmte weitere bundesgesetzlich übertragenen Aufgaben werden von der E-Control unter der Leitung und nach den Weisungen des BMWFJ besorgt.

Der Vorstand der E-Control besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend bestellt; die einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre.

Der Vorstand ist zur Besorgung aller der E-Control übertragenen Aufgaben zuständig, die nicht der Regulierungskommission oder dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Dazu zählen insbesondere die Durchführung des Verfahrens zur Bestimmung der [Systemnutzungstarife](#) und die Genehmigung von Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber und weiterer Marktakteure. Der Vorstand vertritt die E-Control nach außen. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten ist der Vorstand zur Erlassung von Verordnungen ermächtigt, insbesondere

- Wechselverordnung (Lieferantenwechsel)
- Netzdienstleistungsqualitätsverordnung
- Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO)
- Intelligente Messgeräte-Anforderungsverordnung (IMA-VO)
- Datenformat- und Verbrauchsinformationsdarstellungsverordnung (DAVID-VO)
- Stromkennzeichnungsverordnung

Weitere Aufgaben der Regulierungsbehörde:

- in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern sonstige Marktregeln zu erstellen und zu veröffentlichen,
- in Zusammenarbeit mit den Betreibern von Stromnetzen technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen zu erarbeiten und diesen zur Verfügung zu stellen,
- Strom- bzw. Erdgaspreisvergleiche für Endverbraucher zu erstellen und zu veröffentlichen (Tarifkalkulator).

Darüber hinaus sind der E-Control sind im Rahmen der Elektrizitäts- bzw. Erdgasaufsicht, unbeschadet der Zuständigkeiten der allgemeinen Wettbewerbsbehörden Aufsichts- und Überwachungsaufgaben zugewiesen:

- Überwachung der Einhaltung aller den Marktteilnehmern durch das EIWOG 2010, GWG, das Verrechnungsstellengesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie durch unmittelbar anwendbares EU-Recht übertragenen Pflichten;
- Wettbewerbsaufsicht über die Marktteilnehmer, insbesondere Netzbetreiber, hinsichtlich
- Gleichbehandlung;
- Überwachung der Entflechtung.

Jeder Betroffene (Kunden, Netzbenutzer, Lieferanten, Netzbetreiber, sonstigen Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen oder Interessenvertretungen) kann Streit- oder Beschwerdefälle (z.B. Streitigkeiten betreffend Stromrechnungen) der E-Control vorlegen. Die E-Control hat sich zu bemühen, außergerichtlich, ggf. unter Einbindung von Interessenvertretungen, einvernehmliche Lösungen herbeizuführen.

Die Regulierungskommission der E-Control besteht aus fünf von der Bundesregierung ernannten Mitgliedern. Die Regulierungskommission ist im Wesentlichen für die Entscheidungen über Netzzugangsverweigerung sowie zur Bestimmung von Systemnutzungsentgelten mit Verordnung zuständig.

Förderung erneuerbarer Energie

Das derzeit noch in Geltung stehende EU-weite Gesamtziel bis 2030 beträgt 32%, Österreich hat sich im Nationalen Energie und Klimaplan einen **Zielbereich von 46–50%** festgelegt. Durch das neue EU-Klimaziel im Rahmen des Green Deals, siehe oben, dürften diese Werte nach oben revidiert werden.

Zentrales Rechtsinstrument zur Umsetzung der nationalen Erneuerbaren-Ziele ist das im Juli 2021 beschlossene **Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket**. Neben der Neuschaffung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) novelliert das Paket neun weitere Gesetze, u.a. das EIWOG, das ÖSG, das GWG, das E-ControlG.

Das Gesetzespaket umfasst die folgenden Ziele

- Steigerung der jährlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh
- Integration des Energiesystems
- Sicherstellung der Versorgungssicherheit
- Erweiterung des Informationsgehalts des Ladestellenverzeichnisses für öffentlich zugängliche Ladepunkte
- Erhöhung des erneuerbaren Anteils in der Fernwärme

Wesentlicher Inhalt des EAG ist die **Neugestaltung des Förderregimes**: Seit seinem Inkrafttreten 2012 bildete das Ökostromgesetz (ÖSG) die gesetzliche Grundlage für ein bundesweites Fördersystem der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen. Mit dem Auslaufen der EU-beihilferechtlichen Genehmigung, war eine Anpassung des Fördersystems an die geänderten beihilferechtlichen Vorgaben erforderlich.

Als Förderinstrumente für die künftige erneuerbare Strom- und Gasbereitstellung sind Betriebsförderungen in Form von **Marktprämien** als auch **Investitionszuschüsse** vorgesehen. Förderungen auf Basis von Marktprämien werden für die Stromerzeugung aus Wasserkraft-, Windkraft-, Photovoltaik-, Biomasse- und Biogasanlagen gewährt. Die Marktprämie löst die festen Einspeisetarife aus dem ÖSG ab und folgt dem **Prinzip der Direktvermarktung**, indem sie alle Anlagen über 500 kW in die Pflicht der Vermarktung nimmt. Investitionszuschüsse werden für die Errichtung, Revitalisierung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen, Wasserkraftanlagen, Windkraftanlagen und Stromspeichern bereitgestellt. Zur Abwicklung der Förderungen wird eine konzessionierte EAG-Förderabwicklungsstelle neu geschaffen.

Weitere Kernpunkte des Gesetzespakets tragen insbesondere der Umsetzung wesentlicher Regelungsbereiche des "Saubere Energie für alle Europäer"-Paketes u.a. Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 und Strombinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 Rechnung:

- Die Ermöglichung der Gründung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und die Einführung eines Ortstarifs für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften
- Die Ermöglichung der Gründung von Bürgerenergiegemeinschaften
- Die Überarbeitung des Herkunftsnachweissystems sowie der Strom- und Gaskennzeichnung
- Die Erstellung eines integrierten österreichischen Netzinfrastukturplans
- Vereinfachter Netzanschluss und Netzzugang für Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger

- Regelungen zur Einführung einer Netzreserve
- Schaffung regulatorischer Freiräume für innovative Projekte, s.g. „regulatory sandboxes“
- Einrichtung einer konzessionierten Servicestelle für erneuerbare Gase
- Ermöglichung des Eigentums von Netzbetreibern an Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas sowie der Errichtung, Verwaltung und des Betriebs solcher Anlagen durch Netzbetreiber
- Erweiterung der Regelungen zum Ladestellenverzeichnis
- Festlegung ökologischer Kriterien bei Vergabe der Fördermittel nach dem WKLG
- Bewilligungsfreistellung für elektrische Leitungsanlagen bis 45 kV (ausgenommen Freileitungsanlagen)

Starkstromwegerecht

Das Starkstromwegerecht ist das Anlagenrecht für die Errichtung und den Betrieb von elektrischen Leitungsanlagen. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage im Elektrizitätswesen ist das Starkstromwegerecht aufgesplittet. Wenn an der Errichtung einer Leitung öffentliches Interesse besteht, wird mittels Bescheid ein Leitungsrecht eingeräumt. Das Leitungsrecht kann zwangsweise bis hin zur Enteignung durchgesetzt werden.

Im Rahmen des EAG-Pakets werden das Starkstromwegegesetz 1968 und das Starkstromwege-Grundsatzgesetzes geändert. Die Änderungen umfassen u.a. eine Ausweitung der Bewilligungsfreistellung für Leitungsanlagen, Bewilligungsfreistellungen für Spannungsebenen (von bisher 1 000 auf) bis 45 000 Volt für alle Leitungsanlagen, sofern es sich nicht um Freileitungen über 1 000 Volt handelt. Zudem wird eine Rechtsgrundlage für die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen geschaffen.

Rechtsquellen sind:

[Bundesgesetz](#) vom 6. Februar 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968)

[Bundesgesetz](#) vom 6. Februar 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegrundsatzgesetz)

Auf Basis des Starkstromwegegrundsatzgesetzes wurden neun Landesstarkstromwegegesetze erlassen.